

Antrag der Redaktionskommission*
vom 20. September 2018

5411 b

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Künstlerische Vorbildung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 15. November 2017 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1–4 unverändert.

Zulassungs-
beschränkungen

⁵ Die Regelung gilt sinngemäss für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Staatsmittel

² Der Kanton kann im Rahmen des Globalbudgets Leistungsbereiche einer Hochschule finanzieren, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind und der Vorbildung für Gestaltung und Musik sowie für Tanz in der Berufsbildung dienen. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit der Hochschule.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:
lit. a–d unverändert.

Gebühren
a. Ordentliche
Gebühren

e. Gebühren für die Benutzung des Angebots einer Einrichtung des Hochschulsports von Fr. 25 bis Fr. 100 pro Semester,

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Markus Späth, Feuerthalen (für Sibylle Marti, Zürich); Sekretärin: Katrin Meyer.

- f. Gebühren für Vorbildungsangebote der ZHdK pro Studienjahr:
für Hochschulstufe Vollzeit: Fr. 8000 bis Fr. 14 000
für Hochschulstufe Teilzeit: anteilmässig reduzierte Gebühr
für Vollzeit
für Berufsbildung: Fr. 2000 bis Fr. 3500.
Abs. 2–4 unverändert.

b. Zusätzliche
Gebühr

§ 31. ¹ Der Regierungsrat verlangt von Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine zusätzliche Gebühr, sofern sich der entsprechende Wohnsitzkanton nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die Höhe der Gebühr darf die Beitragssätze der Vereinbarung nicht überschreiten.

² Diese Regelung gilt für ausländische Studierende und für Absolvierende der Leistungsbereiche gemäss § 28 Abs. 2 sinngemäss.

³ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 20. September 2018

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer